



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl: AP 6121-842/2022-WS-4

Betreff: Erhebung einer Ausgleichsabgabe
für fehlende Spielplätze nach dem Bautechnik-
gesetz

A-5630 Bad Hofgastein, am 05.09.2022

Kurpromenade 2
Telefon (06432) 6240-0*, Telefax 6240-40
Durchwahl 13, AL Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : w.schnoell@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Spielplätze nach dem Bautechnikgesetz

Gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl.Nr. 32/2020 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in der Sitzung am 29. September 2022 den Beschluss gefasst hat, auf Grund der Ermächtigung des § 50 BauTG 2015 idgF., eine Ausgleichsabgabe für fehlende Spielplätze zu erheben wie folgt:

§ 1

Abgabegenstand

- (1) Für Bauten mit mehr als 5 Wohnungen ist ein Kinderspielplatz im Freien zu errichten, der gefahrlos zu erreichen und keine schädlichen Einwirkungen ausgesetzt ist. Die von der Baubehörde vorgeschriebenen Kinderspielplätze sollen sich in Sichtkontakt zu den Aufenthaltsräumen zu den Wohnungen befinden. Kinderspielplätze für Kleinkinder haben jedenfalls eine Sandgrube, eine Rutsche, eine Schaukel und ausreichend Sitzplätze für Aufsichtspersonen aufzuweisen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder kann die Baubehörde über Antrag durch Bescheid eine Ausnahme bewilligen, soweit dessen Errichtung nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls nicht oder nur ungenügend möglich ist. Die Umstände dafür sind vom Bauwerber bzw. der Bauwerberin nachzuweisen und im Bescheid über die Ausnahme genau festzuhalten.
- (3) Die Gemeinde ist ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung für den Fall der Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

- (4) Die Ausgleichsabgabe wird einmalig für jeden Kinderspielplatz, der gemäß § 35 Abs.1 in Verbindung mit § 36 des BauTG 2015 nicht errichtet wird oder nicht auf Dauer zur Verfügung steht, vorgeschrieben.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Salzburger Bautechnikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich durch Multiplikation jener Fläche in m², welche gemäß § 36 Abs.3 und 4 BauTG 2015 von der Baubehörde im Bewilligungsverfahren bestimmt wird, mit dem Richtwert. Die Höhe des Richtwertes beträgt auf Grundlage des Grundverkehrsgesetzes brutto € 244,20 für einen Quadratmeter Bauland.
- (2) Der Kinderspielplatz für Kleinkinder hat ein Ausmaß von mindestens 4 % der Gesamtgeschoßfläche des Baus aufzuweisen; eine Fläche von 45 m² darf keinesfalls unterschritten werden. Wenn in der Gesamtgeschoßfläche bedeutende Flächen enthalten sind, die anderen als Wohnzwecken dienen, kann dies bei der Bemessung des nach der Gesamtgeschoßfläche zu bestimmenden Ausmaßes des Kinderspielplatzes verhältnismäßig berücksichtigt werden.
- (3) Für die Berechnung der Ausgleichsabgabe sind die der Baubewilligung zu Grunde liegenden Pläne bzw. Dokumente hinsichtlich der Gesamtgeschoßfläche heranzuziehen.
- (4) Der in § 2 Abs. 1 leg. cit. festgelegte Richtwert kann von der Gemeindevertretung im Rahmen der Festsetzung der Steuern, Gebühren und Beiträge, welche zu Beginn eines jeden Haushaltsjahre verlaubar wird, geändert werden.

§ 3 Abgabepflichtige

Abgabepflichtiger ist der Bescheid Adressat bzw. die Bescheid Adressaten, dem bzw. denen die Baubehörde die Ausnahme zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder bewilligt hat.

§ 4 Vorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn bzw. der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Ausnahme mittels Bescheides vorzuschreiben. Die Ausgleichsabgabe ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt).
Die Ausgleichsabgabe ist demjenigen, der sie entrichtet hat, oder dessen ausgewiesenen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, wenn die Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben durch Verzicht oder sonst erloschen ist und die Baubehörde dies durch Bescheid festgestellt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn die Bauwerberin bzw. der Bauwerber nicht innerhalb von drei Jahren ab Erlöschen der Baubewilligung geltend gemacht wird.
- (2) Ist die Bezirkshauptmannschaft als Baubehörde zuständig, dann bilden die Festlegungen im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft die Grundlage für die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe durch die Gemeinde.
- (3) Der bei der Errichtung von Bauten im Rahmen der baubehördlichen Bewilligung durch die Baubehörde vorgeschriebene und diesbezüglich bewilligte Spielplatz kann von der Behörde zu jeder Zeit – auch nach erfolgter Bewilligung – und hinsichtlich seines Vorhandenseins erneut überprüft werden. Das Vorhandensein begründet sich insbesondere auf die Bestimmungen des § 36 Abs.2 BauTG.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 53 Abs. 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist von 2 Wochen in Kraft, sohin mit 14. Oktober 2022.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Markus Viehhauser

Angeschlagen am: 30.09.2022

Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Polizeireferat im Hause
2. Bauamt im Hause
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (Abteilung Gewerbe und Baurecht)
4. Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 1 gemäß § 53 Abs. 6 Gemeindeordnung